

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Hessisch Lichtenau

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I, S. 218), der §§ 1, 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I, S. 134), und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I S. 3), geändert durch Verordnung vom 17.12.2007 (GVBl. I S. 942), sowie durch Art. 4 der achten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Vorschriften vom 07.11.2011 (GVBl. I S. 702) und § 90 des achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464) und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 430) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hessisch Lichtenau am 24.04.2015 nachstehende Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Hessisch Lichtenau erlassen:

Artikel 1

In der gesamten Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Hessisch Lichtenau werden die Bezeichnungen Kindergarten in Kindertagesstätte, Kindergartenleitung in Kindertagesstättenleitung und Kindergartenpersonal in Kindertagesstättenpersonal geändert.

Artikel 2

§ 1 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Hessisch Lichtenau erhält folgende neue Fassung:

§ 1 – Träger und Rechtsform

- (1) Folgende Kindertageseinrichtungen werden von der Stadt Hessisch Lichtenau als öffentliche Einrichtungen unterhalten:

Die Kindertagesstätte Karpfenfänger, Biegenweg 14, 37235 Hessisch Lichtenau und die Schulkindbetreuung an der Grundschule Hessisch Lichtenau, Heinrichstraße 20, 37235 Hessisch Lichtenau

Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

Artikel 3

§ 4 der erhält folgende neue Fassung:

§ 4 – Betreuungszeiten in der Kindertagesstätte

- (1) Das Betreuungsangebot umfasst folgende Zeiten:

In Regel- und altersübergreifenden Gruppen:

montags bis freitags

für die Vormittagsbetreuung von 7.00 bis 12.15 Uhr

für die erweiterte Vormittagsbetreuung von 7.00 Uhr bis 14.30 Uhr

für die Ganztagsbetreuung von 7.00 bis 17.00 Uhr

In der Krippengruppe:

montags bis freitags

von 07.00 bis 17.00 Uhr.

Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres haben einen Anspruch auf eine Betreuung von mindestens 5 Stunden täglich in den o. g. Zeiten.

- (2) unverändert
- (3) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann die Kindertagesstätte an durch den Träger festgesetzten Zeiten geschlossen werden.
- (4) Außerdem bleibt die Kindertagesstätte zwischen Weihnachten und Neujahr eines jeden Jahres geschlossen.
- (5) Bekanntgaben erfolgen durch Aushang in der Kindertagesstätte und schriftliche Unterrichtung der Erziehungsberechtigten.

Artikel 4

Nach § 4 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Hessisch Lichtenau wird folgender Paragraph eingefügt:

§ 4 a – Mittagsverpflegung

- (1) Für die Kinder, die erweitert vormittags oder ganztags betreut werden, ist die Teilnahme an der in der Kindertagesstätte angebotenen Mittagsverpflegung verpflichtend. Ausgenommen hiervon sind Krippenkinder die noch Beikost (Gläschenkost) erhalten.

Artikel 5

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5 – Betreuungszeit der Schulkindbetreuung

- (1) Die Schulkindbetreuung ist wie folgt geöffnet:

an der Grundschule Hessisch Lichtenau montags bis freitags von 13:00 bis 16:00 Uhr.

- (2) Die Schulkindbetreuung bleibt während der festgelegten Ferien in Hessen sowie an den von der Schule festgelegten beweglichen Ferientagen geschlossen.

Artikel 6

§ 10 erhält folgende neue Fassung:

§ 10 – Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte und der Schulkindbetreuung wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

Artikel 7

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Hessisch Lichtenau tritt zum 01.08.2015 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hessisch Lichtenau, den 28.04.2015

Der Magistrat
der Stadt Hessisch Lichtenau
gez.
Herwig
Bürgermeister

(Siegel)

Die 1. Änderungssatzung über die Benutzung der Kindergärtender Stadt Hessisch Lichtenau vom 28.04.2015 wird hiermit gemäß § 6 der Hauptsatzung in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Hessisch Lichtenau, den 28.04.2015

Der Magistrat
der Stadt Hessisch Lichtenau
gez.
Herwig
Bürgermeister

(Siegel)